

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe**

Aufgrund von § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20. Juni 1972 [HmbGVBl. Teil I, S. 111, 128, zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. Teil 1, S. 387)] i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Teil I, S. 495 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 am 17. Dezember 2018 (HmbGVBL S. 5, 9) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg K.d.ö.R. am 18. Juni 2019 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe beschlossen, die die Justizbehörde am 31. Juli 2019 genehmigt hat.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Abteilung für Apotheker erhalten von der Apothekerkammer Hamburg eine Entschädigung für:
  1. Zeitversäumnis (§ 2)
  2. Notwendige Vertretung (§ 3)
  3. Verdienstaufschlag (§ 4)
- (2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen wird, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung ausschließlich der Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.
- (3) Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn ehrenamtliche Richter von der Apothekerkammer Hamburg zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Zeitversäumnis**

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt € 50,00 je Sitzungstag.

### **§ 3**

#### **Ersatz für notwendige Vertretung**

Soweit ehrenamtlichen Richtern, die innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit herangezogen werden, Kosten durch eine notwendige Vertretung entstanden sind, werden ihnen diese bis zu einer Höhe von € 300,00 ersetzt.

### **§ 4**

#### **Entschädigung für Verdienstaufschlag**

- (1) Für den Verdienstaufschlag wird neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens € 50,00 je Stunde beträgt. Für selbstständig tätige Apotheker wird neben der Entschädigung nach § 2 eine Entschädigung für den Ausfall von € 50,00 je Stunden gewährt.

- (2) Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn Kosten einer notwendigen Vertretung nach § 3 erstattet werden.

## **§ 5**

### **Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs**

- (1) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Apothekerkammer Hamburg zu stellen. Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen eines Entschädigungstatbestandes (§§ 2 – 4) zu belegen.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Amtsperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist, bei der Apothekerkammer Hamburg geltend gemacht wird.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 31. Juli 2019

Kai-Peter Siemsen  
Präsident der Apothekerkammer Hamburg